

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Oberdrauburg am **Dienstag, 13. Dezember 2016**, mit Beginn um 19.00 Uhr im Rathaus Oberdrauburg.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Stefan Brandstätter, Vizebürgermeister Ing. Josef Hotschnig, Vizebürgermeister Christian Hopfgartner, Wilfried Manhart, Robert Schreier, Siegfried Korber, Helmut Kerschbaumer, Dipl. Päd. Leopold Freiberger, Ursula Raff, Siegbert Pucher, Mag. Christian Brandstätter, Hans Peter Ortner, Christina Schafer BA, Maria Lerchster, Michael Brandstätter

Anwesende Ersatzmitglieder:

Abwesende Mitglieder:

Schriftführer:

AL Martin Lackner

Anwesende Gemeindebedienstete:

Hans Hartlieb, Tanja Zuegg

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß den Bestimmungen der K-AGO.

Als Mitfertiger werden Herr Robert Schreier und Herr Siegfried Korber bestellt.

Herr Bürgermeister Stefan Brandstätter begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 10.11.2016
2. Beratung und Beschlussfassung Ortskanalisation BA03, Wasserversorgung BA04-05 und Oberflächengestaltung BA03
 - a. Aktueller Stand und Besprechungsprotokolle
 - b. Bauzeitplan 2017
 - c. Kostenkontrolle
 - d. LED Beleuchtung Erweiterungen und Austausch der alten Beleuchtungskörper
3. Information Kontrollausschusssitzung 04/2016
4. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2017 und Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021
5. Beratung und Beschlussfassung Kinderbetreuungsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung Abfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung

7. Beratung und Beschlussfassung Versicherungsangelegenheiten
8. Information Endüberprüfung Verordnung Wassergebühren und Wasserzählergebühren, Kanalgebühren, durch das Amt der Kärntner Landesregierung

Nicht öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 10.11.2016

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016 wurde für richtig befunden und vom Bürgermeister, den Mitfertigern sowie vom Schriftführer unterfertigt. Der Bürgermeister erläutert, dass die Rampe im Parterre mit Beton ausgeführt wird.

Zu dem TO 2 ist Herr DI Erich Olsacher anwesend.

2. Beratung und Beschlussfassung Ortskanalisation BA03, Wasserversorgung BA04-05 und Oberflächengestaltung BA03

a. Aktueller Stand und Besprechungsprotokolle

Die wöchentlichen Baubesprechungsprotokolle wurden vom Gemeindeamt den Mitgliedern des Kanalausschusses und Gemeindevorstandes laufend übermittelt.

Im Großen und Ganzen wird festgestellt, dass die bisherigen Kontrollprüfungen ein zufriedenstellendes Ergebnis zeigen. Bei den Rohrleitungen wurden keine Undichtheiten festgestellt. Bei den Kanalschächten sind 3 undicht und bei mehreren noch kleinere Mängel zu beheben. Bei den Kanal-TV-Untersuchungen wurden keine groben Schäden, aber z.B. einige Senken festgestellt.

Noch bis Ende der Woche wird am Zwickenberg gebaut, alle Hausanschlüsse (öffentlicher Teil) in Sittnitz fertig gestellt und die gesamte Baustelle ordnungsgemäß zusammengeräumt und wintersicher gemacht. Die Firma Seiwald wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass auch der provisorische Wasserleitungsanschluss und der alte Wasserschacht in Zwickenberg-West frostsicher gemacht werden muss.

Vor Einstellung der Bauarbeiten in den Wintermonaten sind am Zwickenberg folgende Leitungsabschnitte fertig:

- Ableitung Sittnitz-Simmerlach inklusiv Hausanschlüsse,
- Leitungen von Sittnitz bis Freiburger/Bernhard, bis südlich vom Stall Brandstätter (Wirt) und bis südlich von vlg. Bodner,
- Leitungen Zwickenberg-West von Angerer/Pucher/Wernle bis Unterkreuter vlg. Berl, außer seitliche Anschlussleitungen und Landesstraßenquerungen.

Rekultivierung und Einsaat werden nach dem Winter erledigt.

b. Bauzeitplan 2017

Nach dem Winter werden die Arbeiten mit Ende der Tauwettersperre fortgesetzt. Im Frühling wird mit 2 Vortriebspartien der verbliebene Leitungsabschnitt zwischen vlg. Bodner und Angerer/Wernle gebaut und die Leitungen von Freiburger in Richtung Aufbahrungshalle. Die Bauarbeiten zwischen Aufbahrungshalle und vlg. Bodner sind für den Sommer 2017 geplant.

Die Straße von Mitterer bis vlg. Berl wird noch im Frühling/Frühsummer asphaltiert. Die restlichen Asphaltierungen sind mit Baufertigstellung Ende August geplant.

Bis Ende Jänner 2017 wird die Firma Seiwald das Zusatzangebot für Regenkanal, Schmutzwasserpumpleitung, Wasserleitung, Geländeanschüttung und Straßenbau Zwickenberg Ost dem Gemeindeamt vorlegen. Falls sich daraus eine Zusatzbeauftragung an die Firma Seiwald ergibt, verschiebt sich die Baufertigstellung für das gesamte Projekt auf Ende 2017.

Ein detaillierter Bauzeitplan mit genauen Fristen muss erstellt und vorgelegt werden.

c. Kostenkontrolle

Amtsleiter Lackner und Dipl.-Ing. Olsacher haben ausführliche Tabellen erstellt und es wurden diese an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt. Diese Tabellen enthalten eine Kostenprognose mit den bisher angefallenen Zusatzleistungen und Zusatzwünschen, ausgenommen das Projekt Zwickenberg-Ost und ausgenommen die Platzgestaltung Dorfbrunnen Zwickenberg.

Kanal BA03 mit Siedlungswasserförderung:

Wegen der günstigen Angebotspreise der Firma Seiwald wird die veranschlagte Summe gemäß Förderantrag um ca. 4% (rund 100.000 Euro) unterschritten werden, wobei hier eine Reserve von 70.000 Euro eingerechnet ist, die für den Regenkanal Zwickenberg-Ost hergenommen werden könnte, wenn sonst nichts mehr Unvorhergesehenes passiert.

Kanal BA03 und nicht förderbare Leitungen beim Kanalbau:

Die im Finanzierungsplan vorgesehene Gesamtsumme von netto 2.843.000 Euro kann trotz der bisherigen Zusatzwünsche eingehalten werden. Eine darin enthaltene Reserve von noch rund 60.000 Euro stünde für das Projekt Zwickenberg-Ost zur Verfügung, wenn sonst nichts mehr Unvorhergesehenes passiert.

WVA BA04 und WVA BA05:

Die im Finanzierungsplan veranschlagten Netto-Gesamtkosten von 348.000 Euro können eingehalten werden, wobei noch eine gewisse Reserve für die Wasserleitung Zwickenberg-Ost besteht. Voraussetzung ist die, bereits im ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehene, Umschichtung von Baustellengemeinkosten und teilweise Ingenieurleistungen zum Kanal.

Das Schreiben von **Olsacher** vom 5.12.2016 bezüglich **Honoraranpassung** wegen der zusätzlich gewünschten Bauteile und wegen der Bauzeitverlängerung wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die genaue Honorarberechnung folgt,

wenn die Beschlüsse über die zusätzlichen Bauteile vorliegen. In den Tabellen zur Kostenkontrolle ist diese Honoraranpassung mit geschätzten Summen bereits enthalten.

d. LED Beleuchtung Erweiterungen und Austausch der alten Beleuchtungskörper

Für die Fertigstellung der LED-Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet liegen Zusatzangebote der Firma Elektro Moser vor. Diese Zusatzangebote wurden von Olsacher geprüft, die Einheitspreise entsprechen dem Urangebot bzw. wurden entsprechend korrigiert. Die korrigierten Auftragssummen lauten wie folgt:

Ergänzung Straßenbeleuchtung, Angebot Elektro Moser vom 4.10.2016: netto 23.521,25 Euro.

Verkabelung Zwickenberg, Angebot Elektro Moser vom 4.10.2016: netto 5.537,00 Euro.

Beschlussantrag:

Oben angeführte Inhalte werden von Gemeinderat beschlossen und zur Kenntnis genommen. Weiters beschließt der Gemeinderat die Ergänzung der Straßenbeleuchtung gemäß Angebot der Firma Elektro Moser vom 4.10.2016 zum Preis von netto 23.521,25 Euro sowie die Verkabelung am Zwickenberg gemäß Angebot der Firma Elektro Moser vom 4.10.2016 zum Preis von netto 5.537,00 Euro.

3. Information Kontrollausschusssitzung 04/2016

Der Bericht des Kontrollausschusses (4/2016) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates verteilt, vom Berichterstatter des Kontrollausschusses verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2017 und Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021

Der Voranschlagsentwurf 2017 sowie der mittelfristige Finanzplan 2017-2021 wurden den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt. Der Voranschlag 2017 weist einen ausgeglichen Haushalt auf. Herr AL Martin Lackner und Herr Hans Hartlieb erläutern den Voranschlag 2017 und den „Mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021“. Die Verordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates erläutert.

Die Begutachtung des Voranschlages 2017 durch die Abteilung 3 – Revision erfolgte am 23.11.2016. Es kam zu keinen Beanstandungen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 06. 12. 2016 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberdrauburg in der Sitzung vom 13. 12. 2016 nachstehende

VERORDNUNG - Entwurf

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF., wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	2.757.300,00
Summe der Ausgaben	€	2.757.300,00
	€	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€	428.800,00
Summe der Ausgaben	€	428.800,00
	€	0,00

c) Gesamtvoranschlag

Gesamteinnahmen	€	3.186.100,00
Gesamtausgaben	€	3.186.100,00
	€	0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der GHÖ, idgF, wie folgt festgesetzt:

a) In den Teilabschnitten:

1630 FF - Oberdrauburg

2110 VS - Oberdrauburg

1631 FF - Ötting Pirkach

2400 Kindergarten

1632 FF - Zwickenberg

0100 Zentralamt

jeweils zwischen den gesamten Posten.

b) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

c) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 10.11.2016 gemäß der Beilage Stellenplan festgelegt.

b) Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.12.2016 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kontokorrentkredit über € 200.000,- drei Monateuribor + 0,90 % Zinsen vierteljährliche Anpassung auf 1/8 % gerundet, aufnehmen kann.

c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.12.2016 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	-	€ 30,-
Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge	-	€ 20,-
Verrechnungsstunde für Unimog	-	€ 30,-
Verrechnungsstunde für VW-Pritschenwagen/km	-	€ 1,80

Oberdrauburg, am 13. Dezember 2016

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Angeschlagen am: 14.12.2016

Abgenommen am: 29.12.2016

Beschlussantrag:

Auf Antrags des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Voranschlag 2017 mit den bereits eingebauten Bedarfszuweisungen 2017 im Ausmaß von € 318.000,--, den „Mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2021“ sowie die oben genannte Verordnung.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

5. Beratung und Beschlussfassung Kinderbetreuungsordnung

Der Entwurf der Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten Oberdrauburg wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2016 festgelegt, wurden die abgestuften Tarife in die Verordnung mit aufgenommen.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Kinderbetreuungsordnung Zahl: 2400/1/2016 vom 13.12.2016.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

6. Beratung und Beschlussfassung Abfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung

Der Entwurf der Abfallgebührenverordnung Zahl 8520-1/2016 wird den Gemeinderatsmitgliedern verteilt und erläutert.

Da in der Abfuhrordnung kein Sonderbereich normiert ist, ist lt. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Anpassung der Abfallgebührenverordnung notwendig.

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 13.12.2016, Zahl 8520-1/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 22.05.1995, Zl. 8130/1995, zuletzt geändert am 11.12.1996, Zahl: 8130/2/4/1996 mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(3) Die Abfallgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz (inkl. 10 % MwSt.):

je 70 l Kunststoff sack.....	Euro 8,90
je 80 l Kunststoffbehälter.....	Euro 10,18
je 90 l Kunststoffbehälter.....	Euro 11,45
je 120 l Kunststoffbehälter.....	Euro 15,26
je 240 l Kunststoffbehälter.....	Euro 30,53
je 660 l Kunststoffbehälter.....	Euro 83,95
je 770 l Kunststoffbehälter.....	Euro 97,94
je 800 l Kunststoffbehälter.....	Euro 101,76

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der

Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Abfallgebühr ist im April, im Juli, im Oktober und im November in der jeweils für die Monate Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember anteiligen Höhe des Jahresbetrages zu leisten. Diese Vorschreibungen erfolgen aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 17. Dezember 2015, Zahl 8520-1/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

Angeschlagen am: 14.12.2016

Abgenommen am: 28.12.2016

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Abfallgebührenverordnung Zahl: 8520-1/2016 vom 13.12.2016.

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung Versicherungsangelegenheiten

Haftpflicht und Strafrechtsschutz für Gemeindeorgane

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für den Bereich Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherer gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen herleiten.

Versichert sind Haftpflichtansprüche für nach Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, die während der Dauer der Versicherung erstmals schriftlich geltend gemacht werden.

Für die Bestimmung der Versicherungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung maßgeblich.

1.2 Versicherungsschutz für den Bereich Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherungsschutz besteht ferner für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgegenstand der Versicherungsnehmerin.

1.3 Versicherte Tätigkeit und Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und im Rahmen der Hoheitsverwaltung.

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend aufgeführten natürlichen Personen sowie deren Stellvertreter in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin:

1.3.1 für den Bereich Haftpflicht-Versicherung:

Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsvorsteher, Mitglieder des Gemeindevorstands, Stadtrates oder Stadtsenates, Mitglieder des Gemeinderates und Amtsleiter, Stadtamtsdirektor oder Magistratsdirektor.

1.3.2 für den Bereich Strafrechtsschutz:

über den Kreis der Personen gem. Ziffer 1.3.1 hinaus besteht Versicherungsschutz ferner für alle Gemeindebedienstete.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten der Versicherungsnehmerin ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin ergeben. Die Versicherungsnehmerin muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

1.3.3 Der Versicherungsschutz gem. Ziffer 1.1 und 1.2 erstreckt sich auch auf die Tätigkeit versicherter Personen gemäß 1.3.1 in ihrer ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit als Mitglieder in Leitungs- und Aufsichtsorganen in sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, sofern diese Tätigkeit im Interesse, auf Veranlassung oder Weisung der Versicherungsnehmerin erfolgt und es sich bei den sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen nicht um

- Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden,
- Finanzdienstleistungsunternehmen wie Vermögensberater, Wertpapier-, Leasing Kreditunternehmen und Zahlungsinstitute

handelt.

Die Versicherungssumme ist für alle Mandate insgesamt auf 20% der Versicherungssumme des Vertrages, maximal jedoch EUR 1,0 Mio. je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt, begrenzt.

Die Kosten für die D&O Versicherung betragen für eine Versicherungssumme in der Höhe von € 500.000,-- jährlich € 1.443,--.

Gemeinde-Rechtsschutz Versicherung

Partner-Nr.: 980.228.020

Versicherungsnehmer

Marktgemeinde Oberdrauburg

Marktplatz 1

A-9781 Oberdrauburg

Mitversichertes Unternehmen

Immo Marktgemeinde Oberdrauburg KG

Versicherte Personen

Universal-Straf- Rechtsschutz für die Gemeinde, die angeführten Gemeindebetriebe, Gemeindevorstand,

Bürgermeister, die Gemeindebediensteten inklusive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang

mit der Tätigkeit für die versicherte Gemeinde.

Versicherte Leistungen:

- Kosten der Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden durch spezialisierte Strafverteidiger
- Kosten der Verteidigung in Disziplinarverfahren vor der Landesvertretung
- Kosten für selbst beauftragte Sachverständige
- Gerichtskosten, Zeugenauslagen und gerichtliche Sachverständige
- Reisekosten eines Rechtsanwaltes zu einem in- und ausländischen Gericht
- Kosten bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Übersetzungs- und Dolmetschkosten
- Kosten für Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 352ff. STPO

- Kosten eines Kollisionskurators und eines Verteidigungskoordinators
- Reisekosten der versicherten Personen zu einem ausländischen Gericht
- Stellung einer Strafkautions

Besonderheiten:

Versicherungssumme EUR 300.000 je Versicherungsfall
 Deckungsschutz auch dann, wenn nur vorsätzlich begehbbare Straftaten (auch Verbrechen) vorgeworfen werden;
 Übernahme der Kosten für selbst beauftragte Sachverständigengutachten;
 Steuerrechtliche Verfahren
 Mitversicherung verdeckter Ermittlungsverfahren
 Unbegrenzte Nachmeldefrist
 Nachhaftung bei Insolvenz
 Kosten bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
 Übersetzungs- und Dolmetschkosten
 Selbstbehalt
 Kein Selbstbehalt
 Wartefrist
 Keine Wartefrist
 Geltungsbereich
 Weltweit

Die Kosten für die Strafrechtsschutzversicherung betragen für eine Versicherungssumme in der Höhe von € 300.000,-- jährlich € 1.289,38.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Haftpflicht und Strafrechtsschutzversicherung für Gemeindeorgane (Versicherungssumme in der Höhe von € 500.000,-- Prämie jährlich € 1.443,--) und die Gemeinde-Strafrechtsschutz Versicherung (Versicherungssumme in der Höhe von € 300.000,-- Prämie jährlich € 1.289,38.)

Beschluss:

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

8. Information Endüberprüfung Verordnung Wassergebühren und Wasserzählergebühren, Kanalgebühren, durch das Amt der Kärntner Landesregierung

Das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 vom 18.05.2016 betr. positive Endüberprüfung der Wassergebühren- und Wasserzählergebührenverordnung vom 17.12.2015 sowie das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 vom 24.05.2016 betr. positive Endüberprüfung der Kanalgebührenverordnung vom 17.12.2015 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt.

Der Gemeinderat als jenes Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung zuständig ist, wird über die Prüfungsergebnisse in Kenntnis gesetzt.

Sitzungsende: 20:50 Uhr